

Rechtssache C-423/09

Staatssecretaris van Financiën

gegen

X BV

(Vorabentscheidungsersuchen
des Hoge Raad der Nederlanden)

„Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Gemüse
(Knoblauchknollen), getrocknet, nicht vollständig entfeuchtet“

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. Oktober 2010 I - 10823

Leitsätze des Urteils

*Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Knoblauchknollen getrocknet, nicht vollständig
entfeuchtet*

(Verordnung Nr. 2658/87 des Rates, Anhang I; Verordnung Nr. 1810/2004 der Kommission)

I - 10821

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung Nr. 1810/2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Knoblauch, der einem intensiven Trocknungsverfahren mit spezieller Behandlung unterzogen wurde, an dessen Ende dem Erzeugnis die gesamte oder nahezu die gesamte Flüssigkeit entzogen ist, in die Tarifunterposition 07129090 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist, teilgetrockneter Knoblauch, der die Eigenschaften und Merkmale von frischem Knoblauch bewahrt, aber zur Tarifunterposition 07032000 der Kombinierten Nomenklatur gehört.

Damit die Knoblauchknollen in die Position 0712 eingereiht werden können, muss das Verfahren zur Trocknung des Knoblauchs zu

substanziellen und nicht mehr rückgängig zu machenden Veränderungen führen, so dass sich das Erzeugnis nicht mehr im natürlichen Zustand befindet.

Das Entziehen des Wassers muss deshalb die objektiven Eigenschaften und Merkmale des Erzeugnisses in solcher Weise substantiell verändern, dass diese Veränderung die Einreihung in eine andere Tarifposition als die Position 0703 nach sich zieht, zu der Gemüse in frischem oder gekühltem Zustand gehört.

(vgl. Randnrn. 25-26, 35 und Tenor)